

Sitzung vom 16. Mai 2001

716. Dringliche Anfrage (Mehr Transparenz bei den EKZ, den NOK und der AXPO)

Kantonsrätin Liselotte Illi, Bassersdorf, und Kantonsrat Peider Filli, Zürich, sowie Mitunterzeichnende haben am 23. April 2001 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 10. Juni 2001 stimmen wir über das Gesetz zur Neuordnung der Elektrizitätsversorgung ab. Artikel IV ermächtigt den Regierungsrat «mit abschliessender Kompetenz (...) a) der Auflösung und Änderungen des (...) NOK-Gründungsvertrags zuzustimmen; b) den Staat (...) an der Gründung einer Dachgesellschaft mit den NOK zu beteiligen sowie Vermögenswerte der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die NOK-Beteiligungen in diese Gesellschaft einzubringen». Paragraf 3 des heute noch gültigen NOK-Vertrags vom 6. Juli 1914 hält fest: «Die beteiligten Kantone dürfen ihre Aktien nicht an Dritte veräussern, ausgenommen (...) die Übertragung des ganzen oder eines Teiles des Aktienbesitzes an ein eigenes staatliches Elektrizitätswerk.»

Gemäss Handelsregistereintrag vom 28. März 2001 ist in Baden am 16. März 2001 die AXPO Holding AG mit einem Aktienkapital von 370 Millionen Franken gegründet worden. Als «Sacheinlage» übernimmt die Gesellschaft «bei der Gründung 720000 Namenaktien zu Fr. 500 der Nordostschweizerischen Kraftwerke» sowie die Hälfte des Aktienkapitals der AXPO AG; im Gegenzug erhalten die Kantone für das eingebrachte NOK-Aktienkapital entsprechend Aktien der AXPO Holding. Laut Pressemitteilung vom 16. März 2001 ist die AXPO Holding keine vorsorgliche Gründung im Hinblick auf die noch ausstehenden Entscheide in einzelnen Kantonen, sondern wird bereits «mit diesem Tag operativ»; am 1. Oktober 2001 soll die Integration der NOK vollzogen sein. Lediglich die Integration der Kantonswerke soll im Hinblick auf die noch ausstehenden Entscheide in den Kantonen erst auf Anfang 2002 erfolgen. Als Verwaltungsratsmitglieder wurden unter anderem die heutigen Mitglieder des Zürcher Regierungsrates Herr Buschor, Frau Fuhrer und Frau Fierz gewählt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung soll die Regierung unter anderem ermächtigen, die Beteiligung von Kanton und EKZ an den NOK in eine neue Dachgesellschaft einzubringen. Wie erklärt der Regierungsrat seinen Entscheid, drei Monate bevor das Volk ihn dazu ermächtigt hat, den zürcherischen NOK-Aktienbesitz in die AXPO Holding AG einzubringen? Ist er nicht auch der Meinung, dass er damit seine Kompetenzen krass überschritten hat?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit seines Vorgehens in Bezug auf Paragraf 3 des immer noch gültigen NOK-Vertrags, wonach die Kantone ihre NOK-Aktien nicht an Dritte, ausser an staatliche Elektrizitätswerke, veräussern dürfen, sowie in Bezug auf die Vorschrift, wonach die Regierung erst mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätswerke das Recht erhält, den NOK-Vertrag selbstständig aufzuheben und abzuändern (Art. IV Schlusstitel)? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte insbesondere die Einbringung des EKZ-Aktienanteils? Liegen dazu gültige Beschlüsse des EKZ-Verwaltungsrates vor?
3. Was geschieht mit der AXPO-Holding und den NOK-Aktien im Besitz von Kanton und EKZ, wenn das Zürchervolk am 10. Juni 2001 Nein sagt zum Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung?
4. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 der Kantonsverfassung müssen Verwaltungsratsmandate von Regierungsmitgliedern in Aktiengesellschaften vom Kantonsrat genehmigt werden. Warum ist dem Kantonsrat bis heute kein Genehmigungsgesuch unterbreitet worden, obwohl die Regierungsratsmitglieder Buschor, Fierz und Fuhrer schon seit über einem Monat dem AXPO-Verwaltungsrat angehören? Wird der Regierungsrat dem Kantonsrat umgehend, noch vor der Abstimmung vom 10. Juni 2001, sein Genehmigungsgesuch unterbreiten, damit dieser als zuständige Instanz über die Rechtmässigkeit der AXPO-Beteiligung und die personelle Besetzung der Zürcher Vertretung diskutieren kann? Wenn nein, warum nicht?
5. Möglicherweise gedenkt der Regierungsrat sich hinter der Argumentation zu verschanzten, die in den AXPO-Verwaltungsrat gewählten Regierungsratsmitglieder seien ja schon

heute Mitglieder des NOK-Verwaltungsrates. Bisher hat der Regierungsrat doch immer ausgeführt, die AXPO müsse gegründet werden, um über eine flexiblere Struktur als die bisherige NOK zu verfügen und die Elektrizitätsversorgung sei keine öffentliche Aufgabe mehr. Hat dies keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung und das Anforderungsprofil der Mitglieder des Verwaltungsrates?

6. Gemäss AXPO-Pressemitteilung vom 16. März 2001 besteht ein Gesellschaftsvertrag, wonach eine «Schweizer Mehrheit der Holding in der öffentlichen Hand bleibt». Was für rechtsverbindliche Abmachungen bestehen diesbezüglich? Wie verträgt sich dies mit den Aussagen des Regierungsrates in der EKZ-Weisung, wonach die «Elektrizitätsversorgung keine öffentliche Aufgabe mehr» darstellt und es das regierungsrätliche Ziel ist, die Kapitalwerte von EKZ und NOK «bis zu einem Verkauf mindestens zu halten (...) und bis dahin mit den Beteiligungen die in diesem Markt angemessenen Renditen zu erwirtschaften» (S. 15 Weisung zur Vorlage 3762)?
7. Ist der Regierungsrat bereit, der Öffentlichkeit noch vor der EKZ-Abstimmung Einblick in den AXPO-Gesellschaftsvertrag und die einschlägigen Regierungsratsbeschlüsse zu gewähren? Wenn nein, warum nicht?
8. Wie viel kostet die seit einiger Zeit laufende aufdringliche Werbekampagne der AXPO? Wie viel Geld wurde letztes Jahr investiert, wie viel sind für dieses Jahr vorgesehen?
9. Wird direkt oder indirekt durch Gelder oder Sachleistungen der EKZ, der NOK oder der AXPO in den Abstimmungskampf eingegriffen?
10. Nach Aussage von Hans-Rudolf Gubser, Mitglied der Geschäftsleitung der AXPO Holding, in der «SonntagsZeitung» vom 22. April 2001 soll die AXPO das Ja-Komitee unterstützen und sich im Abstimmungskampf «im Rahmen der Verhältnismässigkeit» engagieren. Hat der AXPO-Verwaltungsrat dieses Engagement genehmigt? Wenn ja, wie hat sich die Vertretung des Zürcher Regierungsrates verhalten? Wie hoch ist der Betrag, und wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, Staatsvermögen im Abstimmungskampf einzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Liselotte Illi, Bassersdorf, Peider Filli, Zürich, und Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Über die vorgesehenen Änderungen bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) sowie über den geplanten Aufbau und die Organisation der Axpo Gruppe wurde laufend sowohl an Medienkonferenzen als auch mit zahlreichen Medienmitteilungen informiert. Stets wurde mit der erforderlichen Transparenz über die einzelnen Schritte der Zusammenführung der NOK und der fünf Kantonswerke [AEW (AEW Energie AG/Aargauische Elektrizitätswerke), EKS (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen), EKT (Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau), EKZ und SAK (St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG)] orientiert. Dies geschah auch in der Spezialkommission des Kantonsrats im Rahmen der Behandlung des «Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung». Sowohl der Vorsitzende der Geschäftsleitung der EKZ als auch der Leiter des Projektes Hexagon haben diese Kommission einlässlich über das Vorgehen und die Bedeutung der einzelnen Etappen beim Aufbau der Axpo Gruppe sowie über den Zeitplan informiert.

Die Schaffung der von der Axpo Gruppe beabsichtigten strategischen Holding soll durch vier Schritte erreicht werden. Dabei lagen die bereits vollzogenen Schritte 1 und 2 (Gründung der Handels- und Verkaufsgesellschaft Axpo HVAG; Gründung der Axpo Holding) – wie noch dargelegt wird – in der Kompetenz des Regierungsrates bzw. des Verwaltungsrates der EKZ und der NOK. Schritt 3 (Einbringung der Kantonswerke in die Axpo Holding und Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages) erfordert eine neue gesetzliche Grundlage. Schritt 4 (strategische Ausrichtung der so geschaffenen Axpo Gruppe) liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Axpo Holding bzw. der Verwaltungsräte der beteiligten Tochtergesellschaften.

Als erster Schritt wurde die Axpo (nachfolgend der Klarheit wegen Axpo HVAG genannt) HVAG, als gemeinsame Handels- und Verkaufsgesellschaft der Kantonswerke und der NOK, im Dezember 1999 gegründet; sie hat ihren Sitz in Zürich und verfügt über ein Aktienkapital von 20 Mio. Franken. Die Axpo HVAG hat im April 2000 ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Im Vorfeld der Marktöffnung konzentriert die Axpo HVAG ihre Anstrengungen auf die Akquirierung neuer Grosskunden, einschliesslich Multisite- und Bündelkunden,

und unterstützt die Kantons-, Regional- und Gemeindewerke im Bereich Marketing und Verkauf. Mit den Kantonswerken besteht eine sehr enge Zusammenarbeit, und mit über 400 Endverteilern bestehen Vertriebspartnerschaften, die nach und nach vertieft werden. Mit der Bündelung der Handels- und Verkaufsaktivitäten in der Axpo HVAG haben sich NOK und Kantonswerke im Energiegeschäft die notwendige Handlungsfreiheit geschaffen, um die Chancen, die ein sich öffnender Markt bietet, aktiv und kundenbezogen zu nutzen.

Als zweiter Schritt wurde am 16. März 2001, im Anschluss an die Generalversammlung der NOK, die Axpo Holding, als Muttergesellschaft von NOK und Axpo HVAG, gegründet. Diese rein organisatorische Massnahme dient der verbesserten Führung des Energiegeschäfts.

Erst als dritter Schritt – wenn in allen Kantonen die erforderlichen politischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – wird die Integration der fünf Kantonswerke in die Axpo Holding d.h. die Zusammenführung von Kantonswerken und NOK, rechtlich vollzogen.

In einem vierten Schritt schliesslich werden die organisatorischen Umgruppierungen in geschäftsfeldspezifische Gesellschaften, insbesondere die Zusammenführung der Verteilnetze der Kantonswerke in eine Netz AG, folgen.

Dieses anspruchsvolle Projekt ist der Erfolg versprechendste Weg, um eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Stromversorgung auch in Zukunft im Kanton Zürich und in den übrigen NOK-Kantonen zu gewährleisten. Im Weiteren erlaubt dieses Konzept, das in den Kantonswerken und in den NOK investierte Geld der öffentlichen Hand (Volksvermögen) zu erhalten und zu vermehren. Nur mit der angestrebten Neustrukturierung von NOK und Kantonswerken und der Zusammenführung der Netze der NOK und der Kantonswerke ist es möglich, das sich bietende Synergiepotenzial wirklich zu nutzen und am Markt mit konkurrenzfähigen Preisen für die Stromversorgung anzutreten.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Antworten auf die in der dringlichen Anfrage gestellten Fragen zu sehen:

Die «Axpo Holding» als Muttergesellschaft der NOK und der Axpo HVAG wurde am 16. März 2001 nach dem übereinstimmenden Willen der Gründungsaktionäre (gleichzusetzen mit jenen der NOK) mit einem Aktienkapital von 370 Mio. Franken gegründet. Dazu haben die Aktionäre der NOK und der Axpo HVAG ihre an diesen Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen vollumfänglich als Einlage in die Axpo Holding eingebracht. Die der Volksabstimmung unterstehende Regelung in Art. IV der Gesetzesvorlage verfolgt demgegenüber ganz klar das Ziel, den Regierungsrat zu ermächtigen, im Hinblick auf die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags, den Kanton Zürich stärker, das heisst durch Einbringung der EKZ, an der Axpo Holding zu beteiligen. Was bisher geschehen ist, ist lediglich eine organisatorische Neuformierung der NOK gemeinsam mit der Axpo HVAG, um für den Schritt 3 vorbereitet zu sein. Diese Neuformierung erfolgte im Rahmen der Rechte und Pflichten des NOK-Gründungsvertrages, steht mit dessen Bestimmungen im Einklang und liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates und der Generalversammlung. Das Engagement des Kantons wurde dadurch nicht erhöht, und weder der Volksentscheid noch der Entscheid über den Schritt 3 wurden präjudiziert. Die Spezialkommission des Kantonsrates wurde durch den Projektleiter Hexagon persönlich informiert, dass man hoffe, «alle Voraussetzungen für die Gründung der Holding bis im Februar 2001 geschaffen» zu haben, «während die Kommission und der Kantonsrat den dritten Schritt» bearbeiteten. Der nach dem Abschluss der Kommissionsarbeiten ergangene Beschluss des Regierungsrates zur Bildung der Axpo Holding wurde dem Verwaltungsrat der EKZ zur Kenntnis gebracht; er gelangte dadurch auch in den Besitz von Mitunterzeichnenden der vorliegenden dringlichen Anfrage.

Es bleibt festzuhalten, dass die NOK-Aktien nicht «an Dritte verkauft» wurden; der zweite Schritt hat lediglich dazu geführt, dass die Kantone und die Kantonswerke, anstatt wie bisher Aktien der NOK und der Axpo HVAG, neu Aktien der Axpo Holding besitzen, die ihrerseits zu jeweils 100% die NOK und die Axpo HVAG hält. Bei der damit verbundenen Umstrukturierung handelt es sich um die innere, gesellschaftsrechtliche Organisation der NOK bzw. um eine organisatorische Umschichtung im Verwaltungsvermögen. Die NOK-Aktionäre haben zwar formell neue Aktien erhalten, sind aber materiell nach wie vor am bisherigen Substrat beteiligt. Das im NOK-Gründungsvertrag enthaltende Aktienveräusserungsverbot würde im Übrigen auch nur für Veräusserungen an Dritte gelten, nicht aber für Veräusserungen an Vertragspartner.

Die Umstrukturierung hat auf die Erfüllung der den NOK übertragenen Aufgaben keine Auswirkungen, insbesondere wird der NOK-Gründungsvertrag dadurch weder aufgehoben noch geändert. Die NOK nehmen nach Durchführung des zweiten Schritts weiterhin und im

gleichen Umfang wie bisher die ihnen von den Kantonen übertragenen Aufgaben wahr. Mit der Zustimmung zum NOK-Gründungsvertrag haben die Kantone seinerzeit auch der Auslagerung der entsprechenden Aufgaben (insbesondere der Energiebeschaffung für die Kantonswerke) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft zugestimmt. Damit wurde eine Ordnung geschaffen, in der es dem Verwaltungsrat bzw. der Generalversammlung der Aktiengesellschaft abschliessend zukommt, über Umstrukturierungen zu entscheiden. Die Aktionärsrechte des Kantons in der Generalversammlung werden vom Regierungsrat in eigener Kompetenz ausgeübt. Die der Gründung der Axpo Holding vorausgegangenen detaillierten Abklärungen der finanzrechtlichen Voraussetzungen in allen NOK-Kantonen haben ergeben, dass auf Grund der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und der Praxis zur Verwaltungstätigkeit ausschliesslich die Kantonsregierungen bzw. die Verwaltungsräte der Kantonswerke zuständig sind. Auch die vom Kanton Zürich gehaltenen NOK-Aktien sind Bestandteil des Verwaltungsvermögens, und der Aktientausch war somit lediglich eine Umschichtung innerhalb dieses Verwaltungsvermögens. Hiefür war der Regierungsrat, unabhängig von den im Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung vorgesehenen Regelungen, zuständig. Er hat im Rahmen der ihm zustehenden organisations- und finanzrechtlichen Kompetenzen gehandelt. Für die EKZ hat der Verwaltungsrat der Umwandlung am 4. September 2000 zugestimmt. Er war für diese Vollzugs- und Verwaltungshandlung, die weder als Ausgabe noch als Entwidmung zu qualifizieren ist, zuständig; auch aus dem EKZ-Gesetz ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Die Bildung der Axpo Holding ist eine zweckmässige organisatorische Massnahme, die auch im Falle einer Ablehnung des Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung sinnvoll wäre. Eine Rückgängigmachung der Holdinggesellschaft wäre unzweckmässig, weil damit die Wettbewerbschancen von NOK und Kantonswerken wieder geschmälert würden. Auch aus rechtlicher Sicht ist ein solcher Schritt bei einem negativen Abstimmungsergebnis am 10. Juni 2001 keineswegs notwendig.

Da es sich bei der neu gegründeten Axpo Holding nur um ein neues Kleid der bisherigen NOK und der Axpo HVAG handelt, bestand auch kein Anlass, um eine Genehmigung der Verwaltungsratsmandate durch den Kantonsrat nachzusuchen. Es war deshalb folgerichtig, den bisherigen Verwaltungsrat der NOK als Verwaltungsrat der Axpo Holding wählen zu lassen. Die Verantwortung über die Gesellschaftsgruppe hat sich nicht verändert. Der NOK-Verwaltungsrat setzt sich neu aus dem bisherigen Verwaltungsratsausschuss zusammen.

Der Verwaltungsrat der Axpo Holding wurde in Beachtung des NOK-Gründungsvertrags zusammengesetzt und für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Im Rahmen von Schritt 3 ist vorgesehen, den Verwaltungsrat von derzeit 25 Mitgliedern auf 10 bis 12 Mitglieder zu verkleinern und mit der vorgesehenen Entpolitisierung der Elektrizitätswirtschaft auch Wirtschaftsvertreter in den Verwaltungsrat der Axpo Holding vorzuschlagen. Mit der Marktöffnung sollen somit auch erfahrene Wirtschaftsfachleute im Verwaltungsrat der Axpo Holding vertreten sein.

Obwohl der Regierungsrat die Elektrizitätsversorgung nicht mehr als öffentliche Aufgabe bezeichnet hat, kann es nicht darum gehen, die in Jahrzehnten entstandenen Eigentumsverhältnisse kurzfristig und ohne Rücksicht auf die auf dem Spiel stehenden Werte des Volksvermögens völlig zu verändern; jedenfalls ist ein schrittweises Vorgehen angezeigt. In diesem Sinn streben die Aktionäre der Axpo Holding die Beibehaltung einer stabilen schweizerischen Mehrheit der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden oder Bund) von mindestens 51% mit einem Gesellschaftsvertrag an. Der Gesellschaftsvertrag soll – gemäss einer Absichtserklärung der Kantone – in den ersten zehn Jahren nach Unterzeichnung nur mit einem Quorum von $\frac{4}{5}$ des von den Aktionären der öffentlichen Hand vertretenen Kapitals abgeändert oder aufgehoben werden können. Zudem soll sich die öffentliche Hand die Mehrheit an Untergesellschaften (z.B. Netz) sichern können. Im Weiteren ist vorgesehen, dass bis zu 49% des Aktienkapitals für einen mittelfristig anzustrebenden Börsengang sowie die Aufnahme eines kooperativen Partners der Energiewirtschaft veräussert werden können. Dieser Gesellschaftsvertrag wird im Rahmen von Schritt 3 eine Voraussetzung der Integration der Kantonswerke in die Axpo Holding sein. Voraussetzung zu diesem Schritt ist insbesondere die Annahme des Gesetzes über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001. Bis zum Übergang in die Axpo Holding werden die EKZ vollständig in der Hand des Kantons Zürich bleiben. Über diese Zusammenhänge wurde nicht nur im Kantonsrat, sondern auch in der Presse ausführlich informiert, wobei auch die erwähnte Absichtserklärung der Kantone abgedruckt wurde.

Zu den Fragen um die Werbekampagne der Axpo Holding und allfällige Zusammenhänge mit dem Abstimmungskampf hat sich die Axpo Holding mit Schreiben vom 4. Mai 2001 wie folgt geäußert:

«Der Zusammenschluss von NOK und Kantonswerken muss unter neuem Namen geschehen. Dies entsprach dem Wunsch der Kantonswerke. Der Verwendung des Namens «NOK» hätten die Kantonswerke nie zugestimmt. Nach eingehender Evaluation und markenrechtlichen Abklärungen wurden der Name und das Logo «Axpo» ausgewählt. Dieser Name muss nun als Energiemarke bekannt gemacht werden.

Die Ausgaben für die Werbekampagne bewegen sich im Promillebereich des NOK-Umsatzes.

Will die Axpo Kunden gewinnen oder behalten, muss man sie kennen. Als neues Unternehmen ist es nicht einfach, sich einen Namen zu schaffen. Ohne Werbung geht das nicht. Die alte NOK betrieb wenig Werbung. Man kennt sie deshalb auch nicht, wie Umfragen bestätigten. Neue Namen sind typisch für den Umbruch in der Elektrizitätswirtschaft. Die Vergangenheit wird über Bord geworfen: E.ON, Yello usw. sind neue Brands (Markennamen), die mit millionenschweren Kampagnen lanciert wurden. Will die Axpo mithalten, bleiben ihr marktadäquate Werbeausgaben nicht erspart.

Axpo Holding, NOK und EKZ werden im Abstimmungskampf ihre unternehmerischen Interessen wahrnehmen. Mit Informationen zum Axpo-Integrationsprojekt und der Widerlegung irreführender Argumente der Gegner der Abstimmungsvorlage werden sie ihren Standpunkt zu der auf Grund der Strommarktliberalisierung dringend nötigen Neuordnung der Elektrizitätsversorgung einbringen. Diese Informationen werden unter anderem mit Referaten, Zeitungsartikeln oder Inseraten erfolgen. Ziel ist es, mit möglichst verhältnismässigen Mitteln sachlich zu informieren. Axpo Holding und NOK unterstützen weder Personen noch Komitees in diesem Abstimmungskampf mit Geld- oder Sachleistungen.

In der «SonntagsZeitung» vom 22. April 2001 wurden die Äusserungen von Hans Rudolf Gubser, Mitglied der Geschäftsleitung der Axpo Holding, falsch verstanden. Die Axpo Holding wird das Komitee «Ja zur Elektrizitätsversorgung» nicht materiell unterstützen. Vielmehr werden bei gleichgelagerten Interessen Absprachen und Koordinationen stattfinden. Der Verwaltungsrat der Axpo Holding musste bei dieser Sachlage keine Mittel für den Abstimmungskampf sprechen. Der Vorwurf, Staatsvermögen werde im Abstimmungskampf widerrechtlich eingesetzt, wird somit zu Unrecht erhoben.»

Der Verwaltungsrat der EKZ hat sich an seiner Sitzung vom 10. April 2001 mit der gesamten Thematik des Abstimmungskampfes befasst und dazu Folgendes beschlossen:

«– Die EKZ sind unter der Oberaufsicht des Kantonsrates eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2001 mit einer klaren Mehrheit dem Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung zugestimmt.
- Der Verwaltungsrat der EKZ fühlt sich verpflichtet, sich für diesen eindeutigen Entscheid des Kantonsrates zur Annahme des Gesetzes beim Souverän einzusetzen.
- Die EKZ sind aus unternehmerischer Sicht an der Annahme des Gesetzes sehr interessiert. Sie fühlen sich als direkt Betroffene und aus Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern verpflichtet, die Bevölkerung und im Wesentlichen die Stromkundinnen und -kunden über die Vorlage zu informieren. Des Weiteren fühlen sie sich verpflichtet, bei Bedarf Richtigstellungen für die Öffentlichkeit zu machen.

Fazit:

- Die EKZ finanzieren die eigenen Aktivitäten, wobei sich die Aufwendungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und der geltenden Rechte bewegen müssen.
- Die EKZ finanzieren keine Komitees.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi